

Prüfungs- und Studienordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

für das weiterbildende

Masterstudium „Business Management“

vom 23. März 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S.812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2003 (GV NW S.36) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Masterstudium „Business Management“, das die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kooperation mit dem Haus der Technik in Essen durchführt.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium „Business Management“ ist ein Weiterbildendes Studium. Das Studium verfolgt das Ziel, den Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und die Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Business Management zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sind deshalb wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert ausgerichtet. Diese Weiterbildung soll die Absolventinnen / Absolventen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in dem bereits ausgeübten Beruf oder in neuen Berufsfeldern befähigen.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster nach § 96 Abs. 1 HG den Hochschulgrad eines MBA (Master of Business Administration).

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) Gemäß § 66 HG kann zum Studium nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

2. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Inland oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben hat,
3. über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt.

- (2) Als erster einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss werden anerkannt:
- Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizin, Geisteswissenschaften),
 - Erstes juristisches Staatsexamen,
 - Master oder Diplom in einem wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer Fachhochschule.

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt. Die/Der Bewerberin/Bewerber muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 69 HG).

Bedingung für die Anerkennung des ersten berufsqualifizierenden oder eines vergleichbaren Studienabschlusses ist die Zurechenbarkeit von mindestens 240 ECTS Kreditpunkten.

- (3) Die Aufnahme in das Studienprogramm „Business Management“ setzt außerdem ein erfolgreich geführtes Bewerbungsgespräch voraus. Darin muss die Bewerberin / der Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie / er
- ein Grundverständnis in den für das Studium relevanten betriebs- und volkswirtschaftlichen Gebieten besitzt,
 - über Englischkenntnisse verfügt, die ausreichend sind für das Lesen und Verstehen der im Studium verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die aktive Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen.

Das Bewerbungsgespräch wird mit dem Prüfungsausschuss (§ 14) geführt.

Kann die Bewerberin / der Bewerber den Nachweis gemäß Abs. (3) nicht erbringen, so wird ihr / ihm im Haus der Technik in Essen die Möglichkeit geboten, die nötigen Kenntnisse in speziellen Kursen (Brückenkursen) zu erwerben.

- (4) Über die Zulassung zum Studium bzw. die Aufnahme in das Studienprogramm „Business Management“ entscheidet auf der Grundlage von Abs. (1) bis (3) der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird der Bewerberin / dem Bewerber spätestens vier Wochen nach dem Bewerbungsgespräch mitgeteilt.
- (5) Die Zulassung zum Schwerpunktfach erfolgt gesondert nach Maßgabe der Anhänge I bis III dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für Berufstätige (im Teilzeitstudium) zwei Jahre. Eine kürzere Studienzeit ist im Falle eines Vollzeitstudiums aufgrund der modularen Studienstruktur möglich.
- (2) Das Studium kann in der Regel zwei Mal im Jahr aufgenommen werden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Im Hinblick auf die modulare Struktur des Studiums kann der Prüfungsausschuss einen Studienbeginn zu davon abweichenden Terminen zulassen.

- (3) Das Studium hat einen Umfang von 524 Stunden in Form von Präsenzlehrveranstaltungen. Für die Prüfungen werden zusätzlich 21 Stunden für schriftliche und mündliche Präsenzprüfungen sowie ca. 450 Stunden für die Master-Arbeit angesetzt.
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft zum einen durch projektorientierte Hausarbeiten und Praktika sowie zum anderen durch ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur sowie von bereit gestelltem Material. Hierfür sowie für die Vor- und Nachbereitungen der Lehrveranstaltungen sind ca. 800 Stunden anzusetzen.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus zwei Teilen, einem Breitenstudium (Studienblock A) und einem Schwerpunkt- bzw. Spezialisierungsstudium (Studienblock B).
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Studienblocks A zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind.
- (3) Im Studienblock B geht es demgegenüber darum, Kenntnisse in einem Spezialgebiet der Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln. Die Studierenden setzen sich hier in einem vertieften Studium mit speziellen Fachproblemen und deren Lösungsmöglichkeiten auseinander und sollen dadurch letztlich über Expertenwissen verfügen, mit dem sie sich in ihrer beruflichen Praxis für bestimmte Aufgabenbereiche besonders qualifizieren. Das Studium des Studienblocks B kann erst aufgenommen werden, wenn die in §6, Abs. 5 genannten Module 1 bis 3 des Studienblocks A erfolgreich abgeschlossen wurden. Zum erfolgreichen Abschluss müssen die Abschlussprüfungen zu diesen Modulen gemäß §7, Abs.2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (4) Jeder Studienblock setzt sich aus mehreren Modulen zusammen, die i. d. R. in sich thematisch und organisatorisch abgeschlossen sind. Dadurch wird eine flexible Studiengestaltung ermöglicht und zugleich gewährleistet, dass Berufstätige das Studium nach ihren eigenen zeitlichen Möglichkeiten zusammenstellen können. Empfehlungen für einen Studienaufbau gibt der Studienverlaufsplan.
- (5) Der Studienblock A setzt sich aus 6 Modulen mit jeweils 36 bis 72 Präsenzstunden zusammen, aus denen sich insgesamt 336 Präsenzstunden ergeben. Der Studienblock A besteht aus den folgenden Modulen und Lehreinheiten:
 - Modul 1: 1.1 Rechnungswesen und Controlling
1.2 Finanzierung
 - Modul 2: 2.1 Produktion und Logistik
2.2 Marketing
2.3 Management-Informationssysteme
 - Modul 3: 3.1 Führung und Organisation
3.2 Planung und Entscheidung
3.2 Internationales Management

- Modul 4: 4.1 Staat und Wirtschaft
 4.2 Internationale Wirtschaft
 4.3 Institutionenökonomik
- Modul 5: 5.1 Statistik für das Management
 5.2 Empirische Wirtschaftsforschung
- Modul 6: 6.1 Steuerrecht
 6.2 Wirtschaftsrecht

- (6) Im Studienblock B werden den Studierenden mehrere Fächer als Alternativen zur Wahl angeboten (Schwerpunktfächer). Jedes Schwerpunktfach umfasst i.d.R. 168 Präsenzstunden. Vor Aufnahme des Studiums im Block B muss sich der Studierende für eines dieser Schwerpunktfächer entscheiden. Zur Zeit werden stehen die folgenden Fächer zur Wahl:
- Controlling und Rechnungswesen
 - Marketing
 - Information Management

Änderungen im Angebot der Schwerpunktfächer sind möglich.

- (7) Um ein möglichst intensives Studium im Scherpunktbereich zu gewährleisten, ist die Anzahl der Studierenden in jedem Fach begrenzt. Sollte die Zahl der Bewerber in einem Fach dieses Limit übersteigen, so wird ein gesondert geregeltes Auswahlverfahren angewendet.
- (8) Die Lehrveranstaltungen zu jedem Modul des Studienbocks A, die Module und Lehrveranstaltungen des Studienbocks B sowie eine Empfehlung für den Ablauf des gesamten Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen. Modulprüfungen werden grundsätzlich von einem Prüfer, die Abschlussprüfung (Verteidigung der Masterthese) werden von zwei Prüfern abgenommen.
- (2) Im Studienblock A wird jedes Modul i. d. R. mit einer Abschlussprüfung in Form einer zweistündigen Klausur abgeschlossen. An die Stelle einer schriftlichen Abschlussprüfung kann nach Vorgabe des Prüfers im Rahmen eines Moduls eine 45minütige mündliche Prüfung auf der Basis einer vorbereiteten schriftlichen Ausarbeitung, deren Thema mit dem Prüfer abzustimmen ist, oder die bewertete Präsentation eines vom Studierenden erarbeiteten Themas treten.
- (3) Die Prüfungsleistungen zum Studienblock B sind in den für jedes Schwerpunktfach spezifischen Bestimmungen geregelt, die dieser Prüfungsordnung als Anhang beigefügt sind.
- (4) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 8 dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) Die Abschlussprüfungen und die Masterarbeit werden mit folgenden Noten bewertet:
- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt das Studium ab. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. Zur Anfertigung der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung zum Erwerb des Hochschulgrads erforderliche Anzahl an Prüfungen bestanden hat.
- (2) Die/der Studierende erhält ein Thema aus den in § 6 dieser Prüfungs- und Studienordnung genannten Stoffgebieten. Die Kandidatin/der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin/den Themensteller sowie das Stoffgebiet vorschlagen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Ausgabetermin des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu sechs Wochen zulassen.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit (§ 8 Abs. 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung) durch den Prüfungsausschuss. Hat die/der Studierende ein Thema gewählt, wird der Zeitpunkt in den Akten notiert. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungsfrist gemäß § 8 Abs. 3.
- (5) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Themenstellerin/der Themensteller ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit.

§ 9 Erwerb des Hochschulgrads

- (1) Zum Erwerb des MBA-Grades müssen
 1. alle Abschlussprüfungen im Studienblock A gemäß §7 Absatz 2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein,
 2. die für das Schwerpunktfach (Studienblock B) erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sein, die für die verschiedenen Schwerpunktfächer im Anhang zu dieser Prüfungsordnung gesondert geregelt sind,
 3. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Weist ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich nach folgendem Verfahren:
 1. Das arithmetische Mittel aus den Einzelleistungen im Studienblock A, die gemäß Abs. 1 Nr.

- 1 zum Erwerb des Mastergrades erforderlich sind, wird errechnet. Dieser Wert wird mit dem Faktor 0,55 multipliziert.
2. Die Leistung im Studienblock B, die gemäß Abs. 1 Nr. 2 zum Erwerb des Mastergrades erforderlich ist, wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
 3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,15 multipliziert.
 4. Die errechneten Werte aus den Leistungen gemäß 1. bis 3. werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
 5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
 - 1,0 – 1,5: sehr gut
 - 1,6 – 2,5: gut
 - 2,6 – 3,5: befriedigend
 - 3,6 – 4,0: ausreichend
 - 4,1 – 5,0: nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, so müssen beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ sein.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.
- (3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (studienbegleitende Abschlussprüfungen und Masterarbeit) können auf Antrag einmal im Rahmen des regulären Vorlesungsablaufs wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn die nach § 9 dieser Prüfungs- und Studienordnung zur Bildung einer Gesamtnote erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen bestanden wurde. Wird eine Prüfungsleistung im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Anrechnung

Studienleistungen, die in einem anderen Postgraduate-Studium oder Weiterbildungsstudium erbracht wurden, werden bei Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und das Haus der Technik einen Prüfungsausschuss, der sich aus zwei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bzw. der Leiterin/dem Leiter des Hauses der Technik in Essen zusammensetzt.
- (2) Die zwei an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt sei-

ne/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für diesen Zeitraum.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen.

§ 16 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferinnen/Prüfer sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die im Regelfall im Master-Studiengang mitgewirkt haben und promoviert sind.

§ 17 Abschlusszeugnis

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält die/der Absolventin/Absolvent eine Urkunde, mit der die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines MBA verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die/den Empfängerin/Empfänger, den zuvor genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der/dem Dekanin/Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Master-Urkunde wird der/dem Absolventin/ Absolventen eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 18 Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Teilabschluss des Studienblocks A (Breitenstudium)

- (1) Studierende, die nur den Studienblock A (das Breitenstudium) absolvieren, erhalten auf Antrag ein Abschlusszertifikat (Certificate in Business Management). Hierzu muss zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 eine Hausarbeit zu einem Themengebiet aus einem Modul des Studienblocks A mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Mit der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine für die wirtschaftliche Praxis bedeutende Fragestellung in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. Zur Anfertigung der Hausarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer min-

destens fünf Abschlussklausuren zum Studienblock A mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

- (3) Das Thema der Hausarbeit wird von der/dem Dozentin/Dozenten des Moduls gestellt, aus dem die/der Studierende das Themengebiet der Arbeit gewählt hat. Diese/dieser Dozentin/Dozent ist zugleich Prüferin/Prüfer und bewertet die Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen.
- (4) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 7 Absatz 5 sowie § 9 Absatz 3 und 4 analog.

§ 20

Erwerb von Leistungspunkten (Credit points)

- (1) Mit mindestens ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen zu jedem Modul in den Studienblöcken A und B erwerben die Studierenden Leistungspunkte, die sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren.
- (2) Für mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistungen werden im gesamten Studiengang 60 Leistungspunkte vergeben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

ANHANG

Anhang I: Prüfungsbestimmungen des Schwerpunktfachs „Accounting & Controlling“

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium im Schwerpunktfach Accounting & Controlling dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des Accounting und Controlling. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen des Accounting und Controlling erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen zu vermitteln.
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, inwieweit die Kandidatin/der Kandidat die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht hat und die Fähigkeit besitzt, die in der Theorie erworbenen Qualifikationen selbständig auf konkrete Problemstellungen anzuwenden.

§ 2

Zulassung zu Abschlussprüfung im Schwerpunktfach

- (1) Zur Abschlussprüfung im Schwerpunktfach Accounting & Controlling kann nur zugelassen werden, wer
 1. zum MBA-Studiengang Business Management zugelassen worden ist,
 2. im Schwerpunktfach Accounting & Controlling aufgenommen worden ist,
 3. die Prüfung zum Executive Master of Business Administration in Accounting & Controlling (Executive MBA in Accounting & Controlling) nicht endgültig nicht bestanden hat und hierüber eine entsprechende Erklärung abgibt,
 4. Nachweise über die aktive Teilnahme an den vier Modulen des CUR-Executive Accounting & Controlling Programms erbringt und die zugehörigen Fallstudien erfolgreich bearbeitet hat.
- (2) Über die Aufnahme in das Schwerpunktfach und über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 3

Umfang und Struktur der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (2) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des Pflichtstudiums darstellen, einschlägige Prob-

leme des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit ist auf 5 Zeitstunden begrenzt.

- (3) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Pflichtprogramms erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 20 bis 30 Minuten je Prüfling.

§ 4

Teilabschluss des Schwerpunktfachs

Im Schwerpunktfach Accounting & Controlling kann der Grad eines Executive Master of Business Administration in Accounting & Controlling (Executive MBA in Accounting & Controlling) erworben werden. Maßgeblich ist in diesem Fall die Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Studium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.10.2002. Die dort geregelten Voraussetzungen müssen ohne Einschränkung erfüllt sein.

Anhang II: Prüfungsbestimmungen des Schwerpunktfachs „Marketing“

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium im Schwerpunktfach Marketing dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere des Marketing. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen des Marketing erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen, Teamfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz zu vermitteln.
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, inwieweit der Kandidat/die Kandidatin die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht hat und die Fähigkeit besitzt, die in der Theorie erworbenen Qualifikationen selbstständig auf konkrete Problemstellungen anzuwenden.

§ 2

Zulassung zur Abschlussprüfung im Schwerpunktfach

- (1) Zur Abschlussprüfung im Schwerpunktfach Marketing kann nur zugelassen werden, wer
 1. zum MBA-Studiengang Business Management zugelassen worden ist,
 2. im Schwerpunktfach Marketing aufgenommen worden ist,
 3. die Prüfung zum Executive Master of Business Administration in Marketing (EMBA in Marketing) nicht endgültig nicht bestanden hat und hierüber eine entsprechende Erklärung abgibt,
 4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an vier Modulen des des MCM-Marketing Executive Programms erbringt.
- (2) Über die Aufnahme in das Schwerpunktfach und über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 3

Umfang und Struktur der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei einer mündlichen Prüfung.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Pflichtprogramms erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten je Prüfling.

§ 4
Teilabschluss des Schwerpunktfachs

Im Schwerpunktfach Marketing kann der Grad eines Executive Master of Business Administration in Marketing (EMBA in Marketing) erworben werden. Maßgeblich ist in diesem Fall die Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Studium „MCM-Marketing Executive Program“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom Juni 2001. Die dort geregelten Voraussetzungen müssen ohne Einschränkung erfüllt sein.

Anhang III: Prüfungsbestimmungen des Schwerpunktfachs „Information Management“

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium im Schwerpunktfach Information Management dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet Informationsmanagement. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen des Informationsmanagements erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen zu vermitteln.
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, inwieweit die Kandidatin/der Kandidat die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht hat und die Fähigkeit besitzt, die in der Theorie erworbenen Qualifikationen selbstständig auf konkrete Problemstellungen anzuwenden.

§ 2

Zulassung zur Abschlussprüfung im Schwerpunktfach

- (1) Zur Abschlussprüfung im Schwerpunktfach Information Management kann nur zugelassen werden, wer
 1. zum MBA-Studiengang Business Management zugelassen worden ist,
 2. die Prüfung zum Executive Master of Business Administration in Information Management (Executive MBA in Information Management) nicht endgültig nicht bestanden hat und hierüber eine entsprechende Erklärung abgibt,
 3. im Schwerpunktfach Information Management aufgenommen worden ist,
 4. Nachweise über die aktive Teilnahme an fünf Modulen des Wi-Executive Programms Information Management erbringt und die zugehörigen Fallstudien erfolgreich bearbeitet hat.
- (2) Über die Aufnahme in das Schwerpunktfach und über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 3

Umfang und Struktur der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (2) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des Studiums darstellen, einschlägige Probleme des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit ist auf 5 Zeitstunden begrenzt.

- (3) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Informationsmanagements erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 20 bis 30 Minuten je Prüfling.

§ 4

Teilabschluss des Schwerpunktfachs

Im Schwerpunktfach Information Management kann der Grad eines Executive Master of Business Administration in Information Management (Executive MBA in Information Management) erworben werden. Maßgeblich ist in diesem Fall die Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Studium „WI-Executive Program Information Management“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Oktober 2002. Die dort geregelten Voraussetzungen müssen ohne Einschränkung erfüllt sein.

Anhang IV: Muster-Studienplan

Der Muster-Studienplan dient zur Orientierung für den Studienablauf. Änderungen in der zeitlichen Zuordnung von Modulen und Lehreinheiten sind möglich. Die genauen Termine zum Studienablauf und zu den Prüfungen sowie Terminänderungen werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Studienverlaufsplan

| Jahr | Monat | Breitenstudium | | Schwerpunktstudium ¹⁾ | | | | |
|-----------|--|--|---|---|---|--|--|--|
| | | | | Accounting & Controlling | Marketing | Information Management | | |
| | | Lehreinheit | Tage | Tage | Tage | Tage | | |
| 1. Jahr | Oktober | Modul 1: BWL | 4 x 2 (48 Std.) | | | | | |
| | November | | | | | | | |
| | Dezember | Modul 2: BWL | 6 x 2 (72 Std.) | | | | | |
| | Januar | | | | | | | |
| | Februar | | | | | | | |
| | März | Modul 3: BWL | 6 x 2 (72 Std.) | | | | | |
| | April | | | | | | | |
| | Mai | | | | | | | |
| | Juni | Modul 4: Quantitative Methoden | 3 x 2 (36 Std.) | | | | | |
| | Juli | | | | | | | |
| August | Modul 5: VWL | 6 x 2 (72 Std.) | Module 1 bis 4: 6 x 4 + 3 x 3 = 21 Tage (160 Std.) | Module 1 bis 4: 4 x 5 + 1 x 3 = 23 Tage (168 Std.) | Module 1 bis 5: 3 x 4 + 5 x 2 = 22 Tage (168 Std.) | | | |
| September | | | | | | | | |
| Oktober | | | | | | | | |
| November | Modul 6: Recht | 3 x 2 (36 Std.) | | | | | | |
| Dezember | | | | | | | | |
| Januar | | | | | | | | |
| Februar | Master-Arbeit ³⁾ 6 Monate (15 CP) | | | | | Fallstudien (als Hausarbeit) | Mündliche Abschlussprüfung ²⁾ | Mündliche Abschlussprüfung ²⁾ |
| März | | | | | | | | |
| April | | | | | | Repetitorium 1 x 1 (8 Std.) | | |
| Mai | | | | | | Mündliche Abschlussprüfung ²⁾ | | |
| Juni | | | | | | | | |
| Juli | | | | | | | | |
| August | | | | | | | | |
| September | Korrektur der Master-Arbeit | | | | | | | |
| | Oktober | Studienabschluss/ Zeugnis/ Masterurkunde | | | | | | |

- 1) Die drei Wahlpflichtfächer zum Schwerpunktstudium werden nach neuer Planung jeweils im Juni eines jeden Jahres beginnen. Der Studienbeginn im Schwerpunktfach setzt den erfolgreichen Abschluss der drei betriebswirtschaftlichen Module aus dem Breitenstudium voraus.
- 2) Abschlussprüfungen in den Schwerpunktfächern sind integrative Prüfungen und dienen insbesondere dazu, die Zusammenhänge im gesamten Fachgebiet darzulegen. Sie finden in der Regel als mündliche Prüfungen in Ergänzung von schriftlichen Prüfungen zu einzelnen Modulen statt.
- 3) Das Thema der Master-Arbeit kann aus den Gebieten des Breitenstudiums oder des Schwerpunktstudiums gewählt werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Breitenstudiums. Der Studienplan impliziert allerdings zugleich, dass auch wesentliche Teile des Schwerpunktstudiums abgeschlossen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2006.

Münster, den 23. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles